

BVGer D-8092/2025 vom 25. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8092_2025_d20250925

FR: TAF D-8092/2025 du 25 septembre 2025

IT: TAF D-8092/2025 del 25 settembre 2025

Regeste

Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung) | Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 25. September 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Eine Vereinigung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens mit demjenigen von D. _____ erscheint nicht zwingend erforderlich, zumal den auf dem Spiel stehenden Interessen durch eine zeitlich koordinierte und im gleichen Spruchkörper erfolgende Behandlung der Beschwerden Rechnung getragen werden kann. Das Gesuch um Verfahrensvereinigung (Rechtsbegehren Ziff. 5) ist daher abzuweisen.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen

D-8092/2025 Seite 6 richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel. Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (sog. einfaches Wiedererwägungsgesuch; vgl. BVG 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

E. 4.2

Das SEM hat den Anspruch der Beschwerdeführenden auf Behandlung der eingereichten Beweismittel und der damit verbundenen Vorbringen – soweit den Wegweisungsvollzug betreffend – nicht in Abrede gestellt und ist auf die als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommene Eingabe in diesem Punkt eingetreten. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist demnach zu prüfen, ob das SEM in seiner Verfügung vom 19. September 2025 zu Recht zum Schluss kam, es liege nach wie vor kein Wegweisungsvollzugshindernis vor. Für die Beurteilung des Wegweisungsvollzugs ist der sich im Urteilszeitpunkt präsentierende Sachverhalt massgebend.

E. 5.1

Das SEM bemerkte in der angefochtenen Verfügung vorab, die Beschwerdeführerin habe im Rahmen des ordentlichen Verfahrens weder davon gesprochen noch auch nur angedeutet, ihr Ehemann habe die gemeinsamen Kinder schlecht behandelt oder sei ihnen gegenüber gewalttätig geworden. Vielmehr habe sie anlässlich der Anhörung vom 28. Oktober 2021 betont, ihr Ehemann habe – damit die Behörden sie nicht hätten ausfindig machen können – sie und ihre Kinder unterstützt, während sie sich

D-8092/2025 Seite 7 versteckt gehalten habe; so habe er nicht nur Essen besorgt, sondern ihr etwa auch bei der Ausreise und der Beschaffung der Pässe für die Kinder geholfen, auch stünde sie nach wie vor via "WhatsApp" mit ihm in Kontakt. Ferner habe die Beschwerdeführerin angegeben, ihre drei Kinder seien während ihrer Abwesenheit zwischen 2018 und 2019 ohnehin bei ihrer Schwester untergebracht gewesen; ihr Ehemann habe zu jener Zeit in einer Goldmine in H. _____ im Süden des Landes gearbeitet.

Im Weiteren führte die Vorinstanz aus, das peruanische Justizsystem funktioniere gut; die peruanischen Behörden nähmen Anzeigen entgegen und leiteten Strafverfahren ein. Dies zeige etwa das Verfahren gegen den Ehemann wegen sexueller Belästigung der Schwester der Beschwerdeführerin, bei dem die Behörden Schutzmassnahmen und ein Kontaktverbot des Mannes gegen seine Schwägerin angeordnet hätten. Im Übrigen verfügten die Beschwerdeführenden – wie bereits im Asylentscheid vom 16. Mai 2024 ausgeführt – in Peru über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz (insbesondere durch die Schwester der Beschwerdeführerin, welche bereits während deren Abwesenheit in den Jahren 2018 und 2019 zu den Kindern geschaut habe) und hätten im Grossraum G. _____ ein eigenes Haus. Ausserdem unterhalte der peruanische Staat Einrichtungen für Minderjährige sowie auch für Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Auch das Kindeswohl von S. stehe der Zumutbarkeit nicht entgegen, zumal nicht von einer derart fortgeschrittenen Integration in der Schweiz auszugehen sei, dass eine Reintegration ins peruanische Schulsystem nicht mehr möglich wäre.

Schliesslich vermöchten auch die eingereichten Beweismittel an diesen Er- wägungen nichts zu ändern. Die psychischen Probleme von C._____ ([...], wobei eine [...] nicht ausgeschlossen werden könne, [...], Sorgen um die Zukunft) seien auch in Peru gut behandelbar und das peruanische Ge- sundheitssystem biete einen relativ hohen Standard. So gebe es im gan- zen Land, auch in ländlichen Gebieten, nebst verschiedenen privaten Ein- richtungen sogenannte "Centros de Salud Mental Comunitaria (CSMC)", deren Behandlung C._____, aber auch seine Familienmitglieder, in An- spruch nehmen könnten. Ausserdem könnten sich sämtliche Staatsbürge- rinnen und Staatsbürger beim "Seguro Integral de Salud (SIS)" anmelden und dann die staatlichen Leistungen, auch psychiatrische Behandlungen, kostenlos in Anspruch nehmen. Die Weiterführung einer psychiatrischen Behandlung von C._____ sei somit auch in Peru möglich. Schliesslich überprüfe das für den Strafvollzug zuständige "Instituto Nacional

D-8092/2025 Seite 8 Penitenciario" die mentale Gesundheit der Inhaftierten im Grosraum Lima und behandle auch psychische Probleme.

E. 5.2

In der Beschwerdeschrift werden die im Wiedererwägungsgesuch ge- machten Vorbringen wiederholt und es wird auf die dort eingereichten Be- weismittel hingewiesen. Sodann wird ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe die Misshandlungen ihrer Kinder durch ihren Ehemann nicht früher erwähnt, weil sie sich des Ausmasses und der Schwere der Misshandlun- gen nicht bewusst gewesen sei. Erst als sie von den sexuellen Übergriffen auf ihre Schwester erfahren und dies thematisiert habe, hätten sich die Kinder getraut, von der Misshandlung zu berichten. Die Beschwerdeführe- rin habe seither ihren Ehemann dreimal um die Scheidung gebeten, doch habe dieser nie zugestimmt, sondern ihr vorgeworfen, einen Liebhaber zu haben; auch habe er ihr bei der letzten Begegnung im Jahr 2022 gedroht, der peruanischen Polizei ihren Aufenthaltsort zu verraten.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz fehle in Peru ein funktionierendes Kinderschutzsystem; Polizei und Justiz seien überlastet und könnten nicht immer schnell auf Gefährdungslagen reagieren. Ausserdem sei es unrea- listisch zu erwarten, dass sich das minderjährige Kind oder die behinderte Tochter dem Einfluss des Vaters entziehen und den Behörden anvertrauen könnten. Sodann sei es fraglich, ob Verwandte in G._____ oder E._____ in der Lage wären, die komplexen Bedürfnisse der Kinder zu decken beziehungsweise Schutz und kontinuierliche Betreuung zu bieten; umgekehrt würde eine Umstellung der Betreuung auf Verwandte auch zu einer massiven Verschlechterung der Lebensqualität der Kinder führen. Eine Rückführung der schwer behinderten Tochter und eine Fremdunter- bringung beziehungsweise eine Unterbringung bei Verwandten würde ihre sich aus der UNO-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; SR 0.109) ergebenden Rechte beeinträchtigen. Auch C._____ benötige aufgrund seines Zustandes eine intensivere, individuelle und liebevolle Betreuung, welche nur die Mut- ter gewährleisten könne. Die Beschwerdeführenden hätten sich gut in der Schweiz integriert; bei einer Rückkehr würde insbesondere der minderjäh- rige Sohn erneut mit sprachlichen und kulturellen Barrieren konfrontiert, was seine schulische Leistung und sein Selbstwertgefühl erheblich beein- trächtigen könnte.

Schliesslich wird gerügt, die den minderjährigen Beschwerdeführer C._____ betreffenden Berichte seien im bisherigen Verfahren nicht hin- reichend berücksichtigt worden. Die Vorinstanz habe es versäumt, die

D-8092/2025 Seite 9 Auswirkungen einer Rückkehr auf dessen psychische Gesundheit, die konkrete Gefährdung durch den gewalttätigen Vater oder auch die Frage, wie die in Peru zur Verfügung stehenden Hilfsangebote konkret auf die Bedürfnisse der Beschwerdeführenden zugeschnitten werden könnten, eingehend zu prüfen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführenden beantragen allenfalls eine Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz (vgl. Beschwerde S. 10).

E. 6.2

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführenden ist nicht ersichtlich, inwiefern weitere Abklärungen erforderlich (gewesen) wären. Die Vorinstanz hat sich in ihrer angefochtenen Verfügung mit den Vorbringen der Beschwerdeführenden und den eingereichten Beweismitteln (insbesondere auch mit denjenigen betreffend die gesundheitliche Situation des minderjährigen Sohnes sowie betreffend die Unterbringung und Unterstützung des Sohnes wie auch der Tochter [auch angesichts ihrer speziellen Bedürfnisse] in der Heimat) auseinandergesetzt und dabei eingehend dargestellt, wieso es die Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Peru als durchführbar erachtete. Allein der Umstand, dass das SEM die Vorbringen nicht so beurteilt wie von ihnen gewünscht, lässt weder auf eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes noch auf eine unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung schliessen. Vielmehr handelt es sich dabei um eine materielle Frage, welche nachfolgend zu prüfen ist.

E. 6.3

Es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aufzuheben. Der Subeventualantrag auf Rückweisung der Sache "zur Neubeurteilung und vertieften Abklärung" an die Vorinstanz (Rechtsbegehren Ziff. 3) ist abzuweisen.

E. 7.1

. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass das SEM zu Recht zur Erkenntnis gelangt ist, es lägen keine Gründe vor, welche die Rechtskraft seiner Verfügung vom 16. Mai 2024 beseitigen könnten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann grundsätzlich auf die einlässlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, zumal auf Beschwerdeebene mit wenigen, nachfolgend aufgeführten Ausnahmen nichts Neues vorgebracht wird.

D-8092/2025 Seite 10

E. 7.2.1

Das SEM hat sich bereits im ordentlichen Verfahren eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Obhut/Sorge von Kindern und pflegebedürftigen Personen in Peru geregelt wird, sofern die obhutsberechtigte Person eine Freiheitsstrafe zu verbüssen hat. Dabei wurde der Beschwerdeführerin auch das rechtliche Gehör zu den über die Schweizer Botschaft in Lima diesbezüglich getätigten Abklärungen gewährt. Der Umstand, dass es infolge einer allfälligen Haftstrafe der Mutter zu einer Trennung kommen könnte, stellt somit von vornherein keinen Wiedererwägungsgrund dar. Die Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch und in der Beschwerde gegen die ablehnende Verfügung sind nicht geeignet, die früheren Erkenntnisse grundsätzlich in Frage zu stellen. Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin stets erklärt hatte, während ihres ersten

Aufenthaltes in der Schweiz in den Jahren 2018 und 2019 hätten sich die Kinder in der Obhut ihrer Schwester in Lima – und nicht ihres Mannes, der in einer (...) in einer anderen Region des Landes gearbeitet habe – befunden (vgl. SEM-Akten [...] 35 zu F13 f.). Sodann äusserte das SEM zu Recht Erstaunen an der im Wiedererwägungsverfahren vorgebrachten schlechten Behandlung der Kinder durch ihren Vater, wobei die in der Beschwerdeschrift abgegebene Erklärungen dazu, wann diese schlechte Behandlung stattgefunden habe (angeblich während seinen alle zwei Wochen stattfindenden Besuchen in G._____) und wieso dies nicht schon im ordentlichen Verfahren geltend gemacht worden sei (die Kinder hätten sich erst nach der Thematisierung der sexuellen Belästigung ihrer Tante getraut, über die Misshandlungen zu sprechen; vgl. Beschwerde S. 7), nicht zu überzeugen vermögen. Dies im Übrigen auch angesichts der von der Tante gemäss eingereichten Akten bereits im August 2024 eingereichten Strafanzeige (vgl. SEM-Akten [...] Beweismittelverzeichnis ID-005). Ebenso wenig zu überzeugen vermag die Behauptung der Beschwerdeführerin, sie habe ihren Mann bereits dreimal um Scheidung ersucht, was dieser jedoch stets abgelehnt habe. So wurden nicht nur keine Belege für ein solches Unterfangen zu den Akten gegeben, aus den anlässlich der Anhörung vom 28. Oktober 2021 gemachten Schilderungen ist im Gegenteil erkennbar, dass die Beschwerdeführerin die Unterstützung ihres Mannes sehr wohl schätzte. So gab sie an, es sei ihr nur dank ihres Mannes gelungen, zwei Jahre im Versteckten zu leben (vgl. SEM-Akten [...] 35 zu F19). Ihr Mann habe überdies für die drei Kinder Pässe ausstellen lassen, für ihre erneute Reise nach Europa einen Kredit aufgenommen und sie und die Kinder sogar bei der Ausreise in Richtung Bolivien begleitet (vgl. SEM-Akten [...] 35 zu F87 f.); auch sollen die beiden nach wie vor per WhatsApp miteinander Kontakt zu haben (vgl. SEM-Akten [...] 35 zu F91).

D-8092/2025 Seite 11 Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich auch aus den – bereits vom SEM beigezogenen – Akten des ordentlichen Verfahrens des Sohnes D._____, keinerlei Hinweise auf Misshandlungen durch den Vater entnehmen lassen; so gab D._____ lediglich zu Protokoll, sein Vater und er seien bei verschiedenen Themen unterschiedlicher Ansicht gewesen (so habe sein Vater ihn immer zum Lesen auffordern wollen, was ihn geärgert habe; vgl. SEM-Akten [...] 16 zu F15-17 und F25).

E. 7.2.2

Hinsichtlich der gesundheitlichen Situation von C._____ kann vollumfänglich auf die zutreffenden und mit entsprechenden Quellenangaben versehenen Ausführungen des SEM zu den Behandlungsmöglichkeiten in Peru verwiesen werden.

E. 7.2.3

Schliesslich gelingt es den Beschwerdeführenden auch mit den Hinweisen auf die Integration in der Schweiz beziehungsweise mit den Bemerkungen, eine Rückkehr nach Peru würde für die Kinder eine Anpassung an eine andere Sprache und an ein anderes Schulsystem erfordern sowie auch den Verlust der sozialen Kontakte bedeuten (vgl. Beschwerde S. 10), nicht, eine wesentlich veränderte Sachlage darzutun, zumal die Beschwerdeführenden unter sich gewiss weiterhin Spanisch gesprochen haben, die (geistig beeinträchtigte) Tochter B._____ zum Zeitpunkt des Verlassens ihrer Heimat bereits (...) Jahre alt gewesen ist und dem Sohn C._____ im Alter von (...) Jahren eine Reintegration ins peruanische Schulsystem ohne Weiteres gelingen sollte. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdeführenden mit der Rückkehr im Familienverband, zu dem

auch der voll- jährige Sohn D. _____ gehört, nicht aus stabilen Beziehungen herausgerissen werden. Das SEM hat entsprechend zu Recht festgehalten, das Kin- deswohl von C. _____ stehe dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Zwar befindet sich C. _____ bereits im schulpflichtigen Alter, aber noch nicht in der Adoleszenz, weshalb nicht zwingend von einer Entwurzelung auszugehen ist (vgl. etwa BGE 123 II 125 E. 4). Schliesslich verschafft die KRK, auf die in der Beschwerde Bezug genommen wird, per se keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis oder auf eine vorläufige Aufnahme (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.6; Urteil des BVGer E-1954/2025 vom 28. April 2025 E. 8.7.4), und besondere Umstände, welche eine rechtserhebliche Kindeswohlgefährdung bedeuten würden, sind nach dem vorstehend Ge- sagten nicht dargetan.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Vorbringen und Beweismittel im Wiedererwägungsverfahren nicht geeignet sind, zu einer Anpassung

D-8092/2025 Seite 12 der Verfügung des SEM vom 16. Mai 2024 zu führen. Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch vom 7. Juli 2025 zu Recht abgelehnt. Die Be- schwerde ist abzuweisen.

E. 9

Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird mit Erlass des vorliegenden Beschwerdeurteils gegenstandslos. Der am 23. Oktober 2025 angeordnete Vollzugsstopp fällt dahin.

E. 10

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, wes- halb sich der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschus- ses als gegenstandslos erweist.

E. 11.1

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Beiordnung des rubrizierten Rechtsvertreters als amtlichen Rechts- bei- stand sind – ungeachtet der geltend gemachten, jedoch nicht nachgewie- senen Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden – abzuweisen, da die Be- gehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu be- zeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwer- deführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf – angesichts der grösstenteils übereinstimmenden Vorbringen in den beiden konnexen Ver- fahren – auf insgesamt (reduzierte) Fr. 1'100.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-8092/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.